

13. Oktober 2004 43C

3 0 1 1 Naturschutzgebiet Seeliswald, Gemeinde Reutigen

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 der Hochmoorverordnung vom 21. Januar 1991, Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 36 Absatz 1, 2 und 3 des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992 sowie Artikel 7 Absatz 1 der Naturschutzverordnung vom 10. November 1993, beschliesst:

I. Unterschutzstellung

1. Der im Stockental auf 622 m.ü.M. gelegene Seeliswald mit dem Hochmoor von nationaler Bedeutung wird unter den Schutz des Staates gestellt.

II. Schutzziele

2. Das Naturschutzgebiet bezweckt
 - die Erhaltung eines unberührten, wachsenden Verlandungsmoores, als intaktes Zeugnis der Entstehung eines Moores;
 - die Erhaltung des Moorkomplexes bestehend aus primärem Hochmoor und Moorwald sowie Übergangs- und Flachmooren als Lebensraum hoch spezialisierter Tier- und Pflanzenarten;
 - die Erhaltung eines naturnahen Waldes im Hochmoorumfeld mit natürlich ablaufenden Entwicklungsprozessen.

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1 : 1'000 vom 17. Juni 2002 eingetragen. Dieser ist Bestandteil des Schutzbeschlusses. Das Schutzgebiet umfasst folgende Grundstücke: Gemeinde Reutigen, Grundbuchblätter Nrn. 90, 162, 664 ganz sowie Nr. 9 und Nr. 17 teilweise.

IV. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
 - a) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
 - b) Eingriffe in den Wasserhaushalt;
 - c) Veränderungen des Geländes, insbesondere die Entnahme von Erde und Torf und die Gewinnung von Rohstoffen;
 - d) das Anzünden von Feuern und der Gebrauch von Kochapparaten;
 - e) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen;
 - f) das Biwakieren im Freien sowie das Lagern;
 - g) das Befahren des Gebietes mit Motorfahrzeugen, inkl. Motorfahrrädern;
 - h) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfen, Nester und Gelege;
 - i) das Aussetzen von Tieren;
 - j) das Laufenlassen von Hunden, diese sind an der Leine zu führen;

- k) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen;
 - l) das Sammeln von Beeren, Moosen, Pilzen und Flechten;
 - m) das Einbringen von Pflanzen;
 - n) das Reiten ausserhalb der befestigten Wege;
 - o) die Durchführung von organisierten Sport- und Freizeitveranstaltungen;
 - p) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
 - q) die Verwendung von Düngern, Pflanzenbehandlungsmitteln und weiteren nutzungsbedingten Hilfsstoffen;
 - r) Aufforstungen.
5. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
6. Keiner Ausnahmegewilligung des Naturschutzinspektorates bedürfen:
- a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die dem Schutzziel entsprechen, nach Rücksprache mit dem Naturschutzinspektorat;
 - b) die forstwirtschaftliche und die landwirtschaftliche Nutzung gemäss Vereinbarungen;
 - c) die Benützung und der Unterhalt vorhandener Bauten, Werke und Anlagen bei unveränderter Nutzung.

V. Verschiedene Bestimmungen

7. Für die Markierung und Aufsicht sowie die naturschützerische Pflege ist das Naturschutzinspektorat verantwortlich.
8. Für die Ausübung der Jagd und Fischerei gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
9. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.
10. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
11. Dieser Schutzbeschluss ist unter Angabe von RRB-Nummer und Datum ins Inventar der Naturschutzgebiete aufzunehmen.
12. Der vorliegende Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Amtsanzeiger Niedersimmental zu veröffentlichen; er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
13. Durch diesen Schutzbeschluss wird der RRB Nr. 7348 vom 27.12.1946 aufgehoben.

An die Volkswirtschaftsdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber

